



**Landkreis
Osterholz**

DER LANDRAT

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Gegenstand des Verfahrens

Personen, die die Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie ausüben wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Unter Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird, zu verstehen.

Wer ist zuständig?

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die Kommune, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat bzw. wo er die heilkundliche Tätigkeit ausüben möchte.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antragsteller müssen u.a. das 25. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und seelisch gesund sein und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss sich darüber hinaus aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller ergeben, dass die Ausübung der Heilkunde keine „Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Antragsstellung kann sowohl schriftlich analog, als auch online unter diesem Link <https://www.landkreis-osterholz.de/heilpraktiker> erfolgen. Erforderlich sind:

1. ein formloser Antrag – online nicht erforderlich
2. ein kurzgefasster Lebenslauf (der Lebenslauf muss folgende Daten enthalten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
3. Identitätsnachweis mit Lichtbild
4. Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch (beglaubigte Kopie)
5. ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als einen Monat)
6. eine formlose Erklärung darüber, dass gegen den Antragsteller kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist



Gesundheitsamt

Heimstraße 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-2900
Fax: 04791 930-2999
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de
www.landkreis-osterholz.de

Servicezeiten

Mo & Do 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Di 8-18 Uhr (durchgehend)
Mi & Fr 8-12 Uhr
Um Ihnen jederzeit den besten Service bieten zu können, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89
BIC: BRLADE21ROB
Volksbank eG
IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00
BIC: GENODEF1OHZ

7. eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand, die mindestens folgende Aussage beinhalten muss: „wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, zur Ausübung des Berufes des Heilpraktikers geeignet ist“ (nicht älter als einen Monat)
8. eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde
9. ein Nachweis (beglaubigte Kopie) über den Schulabschluss (mindestens Hauptschule)
10. beglaubigte Kopie der Erlaubnisurkunde für Physiotherapie

Wie erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse?

Eine Prüfung kann nach Aktenlage oder vor dem Gutachterausschuss abgelegt werden.

1. Überprüfung vor dem Gutachterausschuss:

In Niedersachsen wird die Überprüfung grundsätzlich durch den beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingerichteten Gutachterausschuss durchgeführt. Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei zunächst der schriftliche Teil bestanden werden muss. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres angeboten. Um an einem Überprüfungstermin teilnehmen zu können, sollte der Antrag bis spätestens zum 01. Januar für den Termin im März, bzw. bis zum 01. August für den Termin im Oktober, im Gesundheitsamt eingegangen sein.

Inhalte der Überprüfung vor dem Gutachterausschuss

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut gegenüber der den Ärzten vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat.

Darüber hinaus hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Berufes als Physiotherapeut typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zustellen. Sie muss dabei erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte). Er muss also in der Lage sein, die Möglichkeiten der eigenen Diagnosefähigkeiten zu erkennen und zu beachten. Der Patient darf durch die Erstdiagnose eines Physiotherapeuten nicht von einem notwendigen Besuch beim Arzt abgehalten werden.

Die Befähigung, eine umfassende ärztliche Differenzialdiagnose zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung. Nicht Gegenstand der Überprüfung sind ebenso Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet als Heilpraktiker/in beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) schon besitzt.

Nach der Prüfung gibt der Gutachterausschuss gegenüber der zuständigen Behörde eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage ab, ob eine heilkundliche Tätigkeit des Antragstellers im Bereich der Physiotherapie eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen würde. Unter

Berücksichtigung des Votums des Gutachterausschusses entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. Das Ergebnis der Überprüfung teilt der Vorsitzende des Gutachterausschusses den Antragstellern unmittelbar nach der Überprüfung mit.

2. Entscheidung nach Aktenlage

Grundsätzlich muss der jeweilige Antragsteller nachweisen, dass er ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat.

Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in der Regel im Rahmen der Überprüfung vor dem Gutachterausschuss zu erbringen. Der Nachweis kann ggf. aber auch über geeignete Zeugnisse oder sonstige Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen erbracht werden. Eine Zusatzausbildung, die eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung entbehrlich macht, so dass „nach Aktenlage“ entschieden werden kann, muss nachfolgende Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch eine Schulung,

1. deren Schulungsplan von der für die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz oder für die eingeschränkte Kenntnisüberprüfung zuständigen Stelle als geeignet angesehen wird,
2. die überwiegend von Ärzten/innen und Juristen/innen vorgenommen wird
3. die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzeskunde und der Erstdiagnostik erteilt wird,
4. deren Umfang mindestens 40 Stunden beträgt, wovon mindestens 10 Stunden auf die Berufs- und Gesetzeskunde entfällt, und
5. deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 60 Minuten Dauer bestätigt worden ist
6. mit folgenden Inhalten:
 - a) In Berufs- und Gesetzeskunde:
 - aa) Heilpraktikergesetz und Durchführungsverordnung; Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut/in gegenüber Ärzten/innen und allgemein tätigen Heilpraktikern/innen;
 - bb) weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich ist, insbesondere strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften.
 - b) In Erstdiagnostik:
 - aa) Kenntnisse über Anzeichen für Störungen des Kreislaufsystems, des Atmungssystems, bösartiger Neubildungen, von Stoffwechselerkrankungen, von Infektionskrankheiten und der Entwicklung von Kleinkindern und Säuglingen einschließlich möglicher Entwicklungsstörungen;
 - bb) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Kopf-, Schulter-, Rücken-, Hüft-, Knieschmerzen, Thrombose und Thrombophlebitis, von Erkrankungen des Nervensystems und der Nervenbahnen, wie Polyneuropathie, Nervenläsionen, Isolierte Paresen, Schädigung des Rückenmarks, Meningitis und das Cauda-Syndrom, und von Erkrankungen des Knochens und Knochenmarks, wie Osteoporose, Knochenmetastasen, Osteomyelitis und Plasmozytom;

- cc) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, von Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, bei Schmerzen und Schmerzsyndrome bei aktuell lebensbedrohlichen Krankheiten, wie Herzinfarkt, Enzephalitis, Epi- und Subduralhämatom und Aneurysmablutungen, über Schmerzzustände bei abdominellen Schmerzen / Koliken und chronischen Schmerzen;
- dd) Kenntnisse über Anamnese- und Untersuchungstechniken in der Praxis des Blutdruckmessens, des Abhörens von Herz und Lunge sowie des Abdomens Erkennen von Warnhinweisen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustands, Zeichen nach Trauma, bekannter Tumorerkrankungen, Kortisoneinnahme, Entzündungszeichen, Blutungszeichen, Gefäßverschlusszeichen, neurologische Zeichen, psychosomatische Zeichen, anhaltende, zunehmende und/oder rezidivierende Beschwerden, längerfristige Arbeitsunfähigkeit, psychosoziale Zeichen, Drogengebrauch, Gewichtsverlust, besonders junger oder alter Patienten; bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss.

Kosten

Die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bzw. die Ablehnung eines Antrages sind nach den einschlägigen Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig. Die Gebühr für eine Erlaubnis beträgt ab dem 01.12.2013 insgesamt 300,00 € zzgl. der Kosten für den Gutachterausschuss bzw. 450,00 Euro für die Erteilung einer Erlaubnis nach Aktenlage. Die Kosten für einen ablehnenden Bescheid betragen 150,00 € zzgl. der Kosten für den Gutachterausschuss bzw. 300,00 Euro für einen Ablehnungsbescheid nach erfolgter Überprüfung nach Aktenlage.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis ist das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - und die Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz. Das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist in Niedersachsen durch die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 01.03.2007 geregelt.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Heilpraktikerrecht:

**Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz
Heimstr. 1 - 3, 27711 Osterholz-Scharmbeck**

**Herr Milbrandt
Tel.: 0 47 91 / 930-2965**

**Frau Gorus
Tel.: 0 47 91 / 930-2963**

E-Mail: gesundheitsamt@landkeis-osterholz.de